

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

26. Mai 2021

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 26. Mai 2021: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2021, Seite 16ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Gebührenbefreiungen.....	2
§ 5 Rückerstattung von Semestergebühren bei Exmatrikulation	2
§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	3

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Mannheim erhebt für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz nach Maßgabe des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.
- (2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages und des Studierendenwerksbeitrages an der Universität Mannheim sowie die Erhebung des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt 8.500,-- Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Gebührenbefreiungen

(1) Auf Antrag kann die Universität Mannheim unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.

(2) ¹Auf Antrag, der mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen ist, können besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber und solche, für die die vollständige Zahlung der Gebühren einen besonderen Härtefall darstellen würde, im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise befreit werden. ²Ein Härtefall nach Satz 1 2. Alternative liegt in der Regel bei Studierenden vor,

1. die ein Kind, welches das achte Lebensjahr zu Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen, oder
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) studienerschwerend auswirkt.

³Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahlentscheidung, soweit kein Auswahlverfahren durchgeführt wird, der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Tritt der Härtefall nach Satz 1 2. Alternative erst nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein, so ist der Antrag auf ganze oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht oder ganze oder teilweise Zurückerstattung der bereits gezahlten Gebühren unverzüglich zu stellen. ⁵Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind diese Anträge bei der Auswahlkommission, nach der Einschreibung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Ein Stipendium befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(4) ¹Die Universität Mannheim kann die Studiengebühren nach § 2 ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden.

§ 5 Rückerstattung von Semestergebühren bei Exmatrikulation

Im Falle der Exmatrikulation wird auf Antrag die für das Semester geleistete Studiengebühr wie folgt rückerstattet:

- a) Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn: 8.500,-- Euro;
- b) Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 7.650,-- Euro;
- c) Exmatrikulation nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 6.375,-- Euro;
- d) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bis spätestens Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 4.250,-- Euro;
- e) Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 3.400,-- Euro;
- f) Exmatrikulation nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 2.125,-- Euro;
- g) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 0 %.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

[nicht wiedergegeben]